

## **Gesetz zur Änderung des SGB XII**

Am 5. November hat der Bundesrat dem „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch“ zugestimmt. Der Gesetzgeber nimmt mit diesem Gesetz Nachbesserungen an dem Ende letzten Jahres verabschiedeten Sozialgesetzbuch (SGB) XII vor. Das SGB XII regelt ab dem 1. Januar 2005 die Sozialhilfe und löst somit das am 31. Dezember außer Kraft tretende Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ab. Folgende Änderungen des SGB XII, die ebenfalls zum 1. Januar 2005 in Kraft treten werden, sind für Menschen mit Behinderung, ihre Angehörigen sowie die Träger von Einrichtungen der Behindertenhilfe von besonderer Bedeutung:

### **Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen (§ 35 Absatz 1 SGB XII)**

Die Vorschrift des § 35 SGB XII legt fest, was unter dem „notwendigen Lebensunterhalt“ in Einrichtungen zu verstehen ist. Bislang bedurfte es einer solchen Regelung nicht, weil im zur Zeit noch geltenden BSHG bestimmt war, dass bei der Hilfegewährung in einer Einrichtung die Hilfe in besonderen Lebenslagen auch den in der Einrichtung gewährten Lebensunterhalt umfasst (§ 27 Absatz 3 BSHG). Das BSHG unterschied also bei einem behinderten Menschen, der in einer Einrichtung lebt, nicht zwischen den Leistungen der Eingliederungshilfe und den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt. Vielmehr war die Hilfe zum Lebensunterhalt in einer vollstationären Einrichtung der Behindertenhilfe Bestandteil der dort gewährten Eingliederungshilfe. Im Rahmen der Unterhaltsheranziehung wirkte sich dies dahingehend aus, dass Eltern, deren volljährige Kinder in einer vollstationären Einrichtung Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege erhielten, monatlich lediglich einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 26 € an den Sozialhilfeträger zu leisten hatten (§ 91 Absatz 2 Satz 3 BSHG).

Um den Grundsatz „ambulant vor stationär“ zu stärken, wird bei der Sozialhilfe in Einrichtungen künftig streng zwischen der Eingliederungshilfe (geregelt im 6. Kapitel des SGB XII) bzw. Hilfe zur Pflege (geregelt im 7. Kapitel des SGB XII) einerseits und der Hilfe zum Lebensunterhalt (geregelt im 3. Kapitel des SGB XII) andererseits unterschieden. Hinsichtlich der Unterhaltsheranziehung wirkt sich dies dahingehend aus, dass Eltern volljähriger Kinder für die nach dem 6. und 7. Kapitel in einer Einrichtung geleistete Hilfe einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 26 € sowie für die nach dem 3. Kapitel in einer Einrichtung geleistete Hilfe einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 20 € im Monat zu leisten haben (§ 94 Absatz 2 SGB XII).

Die Unterscheidung von Hilfe zum Lebensunterhalt und Eingliederungshilfe bzw. Hilfe zur Pflege und die Regelungen zur Unterhaltsheranziehung der Eltern machen es erforderlich, genau zu bestimmen, was unter dem „notwendigen Lebensunterhalt“ in Einrichtungen zu verstehen ist. Absatz 1 des § 35 SGB XII legte den notwendigen Lebensunterhalt nach seiner bisherigen Fassung wie folgt fest:

***„Der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen umfasst den darin erbrachten sowie in stationären Einrichtungen zusätzlich den weiteren notwendigen Lebensunterhalt.“***

Nach Auffassung der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS) ist der Lebensunterhalt in Einrichtungen durch diese Vorschrift nicht genau genug bestimmt gewesen. Die überörtlichen Sozialhilfeträger, die in der Regel für die Betreuung von Leistungsberechtigten in Einrichtungen sachlich zuständig sind, sahen sich außerstande, anhand dieser Vorschrift die Eigenleistung eines Heimbewohners für seinen Lebensunterhalt, also den Kostenbeitrag, den er aufgrund seines Einkommens (Erwerbsunfähigkeitsrente, Werkstattentgelt, Grundsicherung etc.) für die Hilfe zum Lebensunterhalt zu leisten hat, festzusetzen. Dieser vom Heimbewohner zu leistende Kostenbeitrag hat letztlich auch Auswirkungen auf die Unterhaltsheranziehung seiner Eltern. Denn nur wenn der Heimbewohner die in der Einrichtung gewährten Leistungen zum Lebensunterhalt nicht mit eigenen Mitteln bestreiten kann, bleibt daneben Raum für eine Unterhaltsheranziehung der Eltern in Höhe von 20 € (§ 94 Absatz 2 SGB XII). Auf Drängen der Sozialhilfeträger wurde § 35 Absatz 1 SGB XII daher mit dem Änderungsgesetz um folgenden Satz 2 ergänzt:

***„Der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen entspricht dem Umfang der Leistungen der Grundsicherung nach § 42 Satz 1 Nr. 1 bis 3.“***

Durch diese ergänzende Regelung wird eine pauschalierende Rechengröße zur Abgeltung des in einer Einrichtung geleisteten Lebensunterhalts festgelegt. Die Höhe des Lebensunterhalts wird also aus Vereinfachungsgründen fingiert, um eine Berechnung des vom Heimbewohner zu leistenden Eigenanteils zu ermöglichen.

Zu beachten ist, dass mit dieser Regelung keine Aussage zur tatsächlichen Höhe des in einer Einrichtung geleisteten Lebensunterhalts getroffen wird. Die tatsächliche Höhe richtet sich vielmehr nach den diesbezüglichen Festlegungen auf die sich der Kostenträger und der Einrichtungsträger im Rahmen der Leistungsvereinbarung geeinigt haben. Danach setzt sich der tatsächliche Lebensunterhalt in einer Einrichtung regelmäßig aus der Grundpauschale und einem Teil des Investitionsbetrages zusammen. Die Ergänzung des § 35 SGB XII hat also keine Auswirkung auf die Vergütungsstrukturen und macht auch keine Anpassung der Landesrahmenverträge erforderlich.

Hinzuweisen ist ferner darauf, dass der „weitere“ notwendige Lebensunterhalt in einer Einrichtung gemäß § 35 Absatz 2 Satz 1 SGB XII insbesondere Kleidung und einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung umfasst. Das Kleidergeld und das Taschengeld werden also noch zusätzlich auf den notwendigen Lebensunterhalt „aufgesattelt“.

Der Lebensunterhalt in einer Einrichtung umfasst also nach § 35 SGB XII:

- den notwendigen Lebensunterhalt (welcher dem Umfang der Grundsicherung entspricht)
- zuzüglich Taschengeld
- zuzüglich Kleidergeld

Kann der Heimbewohner diesen Bedarf nicht mit eigenen Mitteln decken, werden die Eltern zu diesen Kosten – weil es sich um Leistungen nach dem 3. Kapitel handelt- in Höhe eines monatlichen Unterhaltsbetrages von 20 € herangezogen.

***Anmerkung:***

*Die Ergänzung des § 35 Absatz 1 SGB XII bringt aus Sicht des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte neue Unklarheiten mit sich. Als pauschalierende Rechengröße wird*

*der Umfang der Grundsicherung nach § 42 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII als Lebensunterhalt zugrunde gelegt. Zum notwendigen Lebensunterhalt gehören damit neben dem Regelsatz (§ 42 Satz 1 Nr. 1 SGB XII) und den Unterkunftskosten (§ 42 Satz 1 Nr. 2 SGB XII) auch noch sämtliche Mehrbedarfe entsprechend § 30 SGB XII sowie die einmaligen Bedarfe entsprechend § 31 SGB XII (§ 42 Satz 1 Nr. 3 SGB XII). Dies wirft beispielsweise die Frage auf, ob der Mehrbedarf des § 30 Absatz 1 SGB XII (Mehrbedarf wegen erheblicher Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) pauschal bei allen Heimbewohnern als Bestandteil des Lebensunterhalts zugrunde gelegt wird oder nur bei Heimbewohnern, die das Merkzeichen „G“ bzw. „aG“ im Schwerbehindertenausweis haben. Die Frage stellt sich in gleicher Weise für die übrigen Mehrbedarfe des § 30 SGB XII sowie für die einmaligen Bedarfe des § 31 SGB XII.*

### **Zuzahlungsbetrag als Darlehen (§ 35 Absätze 3-5 SGB XII)**

Mit den neu eingefügten Absätzen 3 bis 5 des § 35 SGB XII schafft der Gesetzgeber ein vereinfachtes Zuzahlungsverfahren, um Heimbewohner vor finanzieller Überforderung zu schützen. Seit dem Inkrafttreten des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes zum 1. Januar 2004 müssen auch Heimbewohner Zuzahlungen zu allen Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung leisten. Die Belastungsgrenze für Heimbewohner beträgt – sofern sie unter einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung leiden- im neuen Jahr 41,40 €(West) bzw. 39,72 €(Ost). Diese Zuzahlungsgrenze ist bei Menschen, die regelmäßig auf bestimmte Medikamente und ärztliche Behandlung angewiesen sind, oftmals schon im Januar erreicht, so dass die zu leistenden Zuzahlungen insbesondere am Jahresanfang zu einer finanziellen Überforderung von Heimbewohnern führen können.

Die neue Regelung in § 35 Absätze 3-5 SGB XII sieht deshalb vor, dass der Sozialhilfeträger den Heimbewohnern für ein Jahr ein Darlehen in Höhe des Zuzahlungsbetrages gewährt und diesen Betrag an die zuständige Krankenkasse auszahlt. Die Krankenkasse erteilt dem Heimbewohner sodann über den Sozialhilfeträger eine Bescheinigung über die Befreiung von weiteren Zuzahlungen. Der Heimbewohner ist damit von Anfang an von jeder Zuzahlung befreit. Er muss allerdings das vom Sozialhilfeträger gewährte Darlehen in monatlichen Teilbeträgen von 3,45 €(West) bzw. 3,31 €(Ost) zurückzahlen. Will der Heimbewohner von diesem vereinfachten Zuzahlungsverfahren keinen Gebrauch machen, muss er der Darlehensgewährung widersprechen.

Für das Verfahren sind folgende Fristen vorgesehen: Bis zum 1. November des Vorjahres teilt der Sozialhilfeträger der zuständigen Krankenkasse die Heimbewohner mit, die das Darlehen in Anspruch nehmen. Die Krankenkasse teilt dem Sozialhilfeträger daraufhin bis zum 1. Januar die Höhe der vom jeweiligen Heimbewohner zu leistenden Zuzahlungen mit. Ferner erteilt sie dem Heimbewohner über den Sozialhilfeträger bis zum selben Stichtag die Befreiungsbescheinigung. Der Sozialhilfeträger zahlt das Darlehen ebenfalls zum 1. Januar an die zuständige Krankenkasse aus.

Da die Mitteilungsfrist des Sozialhilfeträgers für 2005 nicht mehr einzuhalten ist, sieht § 35 Absatz 5 SGB XII insoweit vor, dass der Sozialhilfeträger bis zum 1. Januar 2005 Zeit hat, der zuständigen Krankenkasse die Heimbewohner mitzuteilen, die von der Darlehensgewährung Gebrauch machen. Die Befreiungsbescheinigung soll ferner im Jahr 2005 unmittelbar an die Heimbewohner, also nicht über den Sozialhilfeträger erfolgen.

### **Anmerkung:**

*Die fünf Fachverbände der Behindertenhilfe, zu denen u.a. auch der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte zählt, haben sich im Laufe des Jahres immer wieder bei den*

*Krankenkassen dafür eingesetzt, das Zuzahlungsverfahren für Heimbewohner zu vereinfachen, weil das Sammeln von Belegen, das Einreichen der Befreiungsanträge etc. zu einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten (Betroffene, Angehörige, Betreuer, Mitarbeiter in den Einrichtungen) führt. Der Vorschlag der Verbände, Heimbewohnern grundsätzlich eine Befreiungsbescheinigung zu erteilen, wenn diese rechtzeitig vor Jahresbeginn den gesamten Zuzahlungsbetrag für das kommende Jahr an die Krankenkasse leisten, war bei den Krankenkassen allerdings nicht durchzusetzen.*

*Vielmehr heißt es in der Verwaltungsvereinbarung der Krankenkassen vom 28. Juli 2004 unter Ziffer 1.3 Absatz 3 hierzu lediglich:*

***„Eine Befreiung aufgrund einer Vorauszahlung des Versicherten in Höhe der voraussichtlichen Belastungsgrenze ist im Einzelfall möglich, insbesondere dann, wenn innerhalb eines kurzen Zeitraums die Belastungsgrenze erreicht würde.“***

*Die Formulierung „im Einzelfall“ lässt den Krankenkassen also weiterhin Spielraum hinsichtlich der Akzeptanz von Vorauszahlungen. Im Hinblick auf die neue gesetzliche Regelung in § 35 Absätze 3-5 SGB XII besteht außerdem die Gefahr, dass die Krankenkassen Vorauszahlungen von Heimbewohnern künftig unter Hinweis auf die Möglichkeit der Darlehensgewährung durch den Sozialhilfeträger ablehnen.*

*Grundsätzlich stehen Heimbewohnern nach der derzeitigen Rechtslage aber beide Möglichkeiten offen, um zu Jahresanfang eine Befreiung von den Zuzahlungen zu erhalten. Sie können also entweder*

- selbst die Zuzahlungen bis zu ihrer Belastungsgrenze an die Krankenkasse leisten oder*
- sich hierfür ein Darlehen durch den Sozialhilfeträger zahlen lassen.*

*Im ersten Fall muss der Heimbewohner allerdings der Darlehensgewährung durch den Sozialhilfeträger widersprechen. Hierbei handelt es sich um eine Willenserklärung des Heimbewohners, die nach Auffassung des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte gemäß § 105 a BGB auch im Falle der Geschäftsunfähigkeit des Bewohners wirksam ist, weil es sich hierbei um ein Geschäft des täglichen Lebens handelt, das mit geringwertigen Mitteln bewirkt werden kann. Gegenüber der Krankenkasse sollte sich der Heimbewohner auf Ziffer 1.3 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung der Krankenkassen zu § 62 SGB V vom 28. Juli 2004 berufen.*

*Im zweiten Fall ist zu berücksichtigen, dass das Taschengeld des Bewohners wegen der Rückzahlung des Darlehens monatlich um 3,45 € (West) bzw. 3,31 € (Ost) gekürzt wird. Zu beachten ist ferner, dass bei dieser Regelung in Anbetracht der Kürze der Zeit mit erheblichen Umsetzungsschwierigkeiten für das Jahr 2005 zu rechnen ist.*

### **Zusatzbarbetrag (§ 133 a SGB XII)**

Die neu eingefügte Vorschrift des § 133 a SGB XII sieht vor, dass Heimbewohner, die am 31. Dezember 2004 einen Anspruch auf einen zusätzlichen Barbetrag haben, diesen Zusatzbarbetrag auch in Zukunft erhalten. Der Zusatzbarbetrag für Selbstzahler, also Leistungsberechtigte, die mit ihrem eigenen Einkommen (z.B. durch Renten oder Werkstatteinkommen) zu einem Teil der Kosten für den stationären Aufenthalt beitragen, sollte ursprünglich mit Inkrafttreten des SGB XII zum 1. Januar 2005 für alle Heimbewohner abgeschafft werden. Durch die nunmehr verabschiedete Stichtagsregelung wurde eine Besitzstandsregelung für die bisherigen Bezieher des Zusatzbarbetrages geschaffen.

**Anmerkung:**

*Durch die Stichtagsregelung werden Selbstzahler benachteiligt, die erst nach dem 31. Dezember 2004 den Anspruch auf den Zusatzbarbetrag erworben hätten. Die Regelung wird daher voraussichtlich für Unfrieden in den Einrichtungen der Behinderten- und Altenhilfe sorgen.*

*Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass sich beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge am 11. November die „Arbeitsgruppe SGB XII“ konstituiert hat. Die Arbeitsgruppe, in der der Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte mitarbeitet, wird sich mit Auslegungs- und Umsetzungsfragen des SGB XII beschäftigen und hierzu ggf. Empfehlungen für die Praxis erarbeiten.*

Katja Kruse

(Stand: 16. November 2004)